OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606585/8/KHa

Datum:
Linz, 4. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des H__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2024, GZ: VStV/923300576735/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2024, GZ: VStV/923300576735/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 14. März 2023, 08:41 Uhr, in , B-Strasse, Richtung stadtauswärts, Kreuzung C-Strasse, als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das ungehinderte Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 2 StVO verletzt und wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 23. Februar 2024 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis und führte darin im Wesentlichen aus, dass sich zur Tatzeit links an der gegenständlichen Kreuzung eine Baustelle befunden habe. Durch diese Baustelle und die abgestellten Baufahrzeuge sei nicht zu erkennen gewesen, ob ein Fußgänger den Schutzweg überqueren habe wollen. Auch würde sich vor diesem Baustellenbereich ein türkisches Geschäft befinden, vor welchem verbotenerweise „immer“ Kfz abgestellt sein würden, was die Sicht auf die linke Fahrbahnseite zusätzlich verringert habe. Zudem sei zur Tatzeit die Markierung des Schutzweges „sehr schlecht“ und nur schwer erkennbar gewesen. Beantragt wurde die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 6. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige vom 15. März 2023, in die Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 24. Mai 2023 und 23. Juni 2023 sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters wurde Einsicht genommen in „Google-Maps“-Fotoaufnahmen vom März 2023, welche den gegenständlichen Kreuzungsbereich, den Baustellenbereich, die Bodenmarkierung des Schutzweges (§ 2 Abs. 1 Z 12 StVO) sowie die Kennzeichnung des Schutzweges (§ 53 Abs. 1 Z 2a StVO) zeigen.

Zudem fand am 3. Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher beide Polizeibeamte, die Wahrnehmungen zum verfahrensgegenständlichen Vorfall schildern konnten, zeugenschaftlich einvernommen worden. Der Beschwerdeführer ist unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 14. März 2023, 08:41 Uhr, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in, auf Höhe B-Strasse, Kreuzung C-Strasse, in Fahrtrichtung stadtauswärts.

Vor dem gegenständlichen Kreuzungsbereich war zur Tatzeit auf der linken Fahrspur der insgesamt dreispurigen Einbahn ein Baustellenbereich eingerichtet und gekennzeichnet. Im Anschluss an diesen Baustellenbereich in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befand sich zur Tatzeit ein durch Bodenmarkierungen gekennzeichneter Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12 StVO), welcher als solcher zusätzlich durch Verkehrszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 2a StVO) an beiden Fahrbahnseiten gekennzeichnet war. Das vom Beschwerdeführer erwähnte türkische Geschäft befindet sich etwa 25 Meter vor dem Kreuzungsbereich auf der linken Seite.

Der Beschwerdeführer befuhr mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug zur Tatzeit den genannten Schutzweg Kreuzung D-Strasse, als sich ein Fußgänger dem genannten Schutzweg näherte. Es konnten jedoch weder Feststellungen dazu getroffen werden, von welcher Straßenseite sich der Fußgänger dem Schutzweg näherte, noch wo sich der Fußgänger befand, als der Beschwerdeführer den Schutzweg befuhr, somit inwieweit es dem Fußgänger nicht möglich gewesen wäre, den Schutzweg unbehindert und ungefährdet zu überqueren. Es konnten zusammengefasst zum konkreten Sachverhalt den Tathergang betreffend keinerlei Feststellungen getroffen werden.

II.2. Der Beschwerdeführer bezifferte sein monatliches Nettoeinkommen mit 2.000 Euro, hat kein relevantes Vermögen und 4 Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen im behördlichen Akt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatort gründen sich auf den Behördenakt, insbesondere auf die Anzeige der Polizeiinspektion E__ (Polizeibeamte der Streife „F-Strasse“) vom 15. März 2023.

Weiters wurde Einsicht genommen in „Google-Maps“-Fotoaufnahmen vom Monat der gegenständlichen Verwaltungsübertretung. Auf diesen Fotos ist zu sehen, dass auf der linken Fahrspur der insgesamt dreispurigen Einbahn ein Baustellenbereich eingerichtet war. Im Anschluss an diesen Baustellenbereich in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befand sich ein durch Bodenmarkierungen gekennzeichneter Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12 StVO), welcher als solcher zusätzlich durch beidseitige Verkehrszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 2a StVO) gekennzeichnet war. Auf diesen Fotos ist auch die Schutzwegbodenmarkierung klar und deutlich erkennbar. Das vom Beschwerdeführer erwähnte Geschäft „G__“ befindet sich etwa 25 Meter vor dem Kreuzungsbereich auf der linken Seite, der Baustellenbereich.

Auch die einvernommenen Polizeibeamten haben die Örtlichkeit des Tatortes zur Tatzeit beschrieben und decken sich diese Aussagen mit den genannten „Google-Maps“-Fotoaufnahmen, die dem Verhandlungsprotokoll unter der Bezeichnung „Foto 1“ und „Foto 2“ beigelegt wurden.

III.2. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde versucht, den genauen Tathergang durch Einvernahme der beiden vor Ort anwesenden Polizeibeamten zu klären. Trotz zeugenschaftlicher Einvernahme der Polizeibeamten war es dem erkennenden Gericht jedoch nicht möglich, Feststellungen zu treffen, um eine allfällige Verwirklichung des Tatbildes des § 9 Abs. 2 StVO begründen zu können. Die einvernommenen Zeugen hatten keinerlei Erinnerungen an den konkreten Tatvorwurf den Beschwerdeführer betreffend, sodass diese keine Wahrnehmungen zum Sachverhalt schildern konnten.

Es konnten somit vom erkennenden Gericht weder Feststellungen zu den Positionen des Fußgängers und des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges getroffen werden, noch, von welcher Straßenseite sich der Fußgänger dem Schutzweg näherte noch inwieweit es zu einer Behinderung und/oder Gefährdung dieses Fußgängers gekommen ist.

III.3. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf den von ihm selbst getätigten Angaben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

Nach § 2 Abs. 1 Z 12 StVO ist ein Schutzweg ein durch gleichmäßige Längsstreifen (sogenannte „Zebrastreifen“) gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmter Fahrbahnteil.

Das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 2a StVO kennzeichnet einen Schutzweg, bei dem ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Es ist beim Schutzweg anzubringen, und zwar auf Einbahnstraßen an beiden Seiten, auf anderen Straßen an der rechten Seite.

Gemäß § 9 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

Gemäß der Regelung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Durch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO ordnet der Gesetzgeber an, dass u.a. einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen ist. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

IV.2.2. Um dem Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 9 Abs. 2 StVO anlasten zu können, sind insbesondere Feststellung über die Position des betreffenden Fußgängers sowie des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW erforderlich, um aus diesen Feststellungen ableiten zu können, ob dem betroffenen Fußgänger das unbehinderte bzw. ungefährdete Überqueren des Schutzweges im konkreten Sachverhalt möglich war oder nicht.

Die im Zuge des Beweisverfahrens zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten, die den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wahrgenommen und zur Anzeige gebracht haben, konnten jedoch keinerlei Angaben zum Tathergang machen; es konnte somit trotz Befragung der Zeugen nicht eruiert werden, wo sich der betroffene Fußgänger und wo sich der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW befand. Das abgeführte Beweisverfahren hat somit nicht mit der für ein

Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ergeben, dass durch ein vom Beschwerdeführer gesetztes Verhalten ein Fußgänger zur Tatzeit am Tatort behindert oder gefährdet worden wäre; es konnte vielmehr der konkrete Tathergang nicht mehr eruiert und festgestellt werden.

Entsprechende Feststellungen zur Position des Fußgängers sowie des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wären jedoch für die Strafbarkeit des Beschwerdeführers gemäß § 9 Abs. 2 StVO erforderlich (vgl. dazu VwGH 21.10.1992, 92/02/0183). Diese für eine Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Feststellungen konnten jedoch aufgrund der mangelnden Wahrnehmungen der einvernommenen Zeugen nicht getroffen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob es tatsächlich im konkreten Sachverhalt zu einer Behinderung und/oder Gefährdung eines Fußgängers am Schutzweg durch ein Verhalten des Beschwerdeführers gekommen ist, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Einvernahmen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat in einem für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Ausmaß erwiesen werden.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI.3. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 9 Abs. 2 StVO und den erforderlichen Tatbestandselementen auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas